



Niederhasli



dielsdorf



Steinmaur

Beleuchtender Bericht zu den Abstimmungsvorlagen vom 28. September 2025

Sicherung des bestehenden Sportangebots durch den Sport- und Freizeitpark Erlen

Interkommunaler Vertrag betreffend den Betrieb des Sport- und Freizeitparks Erlen durch die Sportanlage Erlen AG

(zwischen den Gemeinden Niederhasli, Dielsdorf und Steinmaur)

Darlehen von CHF 13.7 Mio. an die Sportanlage Erlen AG für das Sanierungspaket 2028



Inhalt

| | |
|--|--------------|
| 1. Antrag | 3 |
| 2. Das Wichtigste in Kürze | 4 |
| 3. Ausgangslage | 7 |
| 4. Zum wesentlichen Regelungsinhalt des Interkommunalen Vertrags (IKV) | 8 |
| 5. Das Sanierungspaket 2028 | 8 |
| 5.1 Ausgangslage | 8 |
| 5.2 Die Sanierungsnotwendigkeit | 8 |
| 5.3 Die Sanierungsmassnahmen | 9 |
| 6. Finanzielle Auswirkungen des Sanierungspakets 2028 | 11 |
| 6.1 Baukosten | 11 |
| 6.2 Kostenteiler der Trägergemeinden | 12 |
| 6.3 Folgekosten | 13 |
| 7. Gesamtübersicht Kosten | 14 |
| 7.1 Subventionen | 14 |
| 8. Fazit / Auswirkungen der Abstimmung | 14 |
| 8.1 Folgen einer Zustimmung | 14 |
| 8.2 Folgen einer Ablehnung | 15 |
| 9. Politische Würdigung von den Gemeinderäten der drei Trägergemeinden und des Verwaltungsrates der Erlen | 15 |
| 10. Antrag und Abstimmungsempfehlung Rechnungsprüfungskommission | 17/18 |
| 11. Antrag und Abstimmungsempfehlung Gemeinderat | 18 |
| I. Anhang I: Interkommunaler Vertrag (Wortlaut) | 19 |

1. Antrag

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten folgende Anträge zur Abstimmung:

Die Abstimmungsfragen lauten:

Wollen Sie dem Interkommunalen Vertrag betreffend den Betrieb des Sport- und Freizeitparks Erlen durch die Sportanlage Erlen AG zwischen den Gemeinden Niederhasli, Dielsdorf und Steinmaur zustimmen?

Stimmen Sie der Gewährung eines Darlehens in der Höhe von CHF 13.7 Mio. an die Sportanlage Erlen AG im Zusammenhang mit dem Sanierungspaket 2028 zu?

Wir laden Sie ein, die Vorlage zu prüfen und Ihre Stimme über die Annahme oder Ablehnung des jeweiligen Antrages auf dem Stimmzettel mit **JA** oder **NEIN** abzugeben.

Wichtig: Den Stimmberechtigten der Trägergemeinden Niederhasli, Dielsdorf und Steinmaur werden die gleichlautenden Anträge unterbreitet. Für eine Annahme einer der Vorlagen, müssen die Stimmberechtigten **aller** drei Trägergemeinden zustimmen.

Alle Gemeinderäte der Trägergemeinden Niederhasli, Dielsdorf und Steinmaur empfehlen den Stimmberechtigten die Annahme beider Vorlagen (2 x JA)

Die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Dielsdorf empfiehlt den Stimmberechtigten die Annahme beider Vorlagen (2 x JA)

2. Das Wichtigste in Kürze

Die Gemeinden Niederhasli, Dielsdorf und Steinmaur haben vor über 50 Jahren, im Jahr 1973, die Sportanlage Erlen AG mit Sitz in Dielsdorf errichtet. Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb des Sport- und Freizeitparks Erlen der Gemeinden Niederhasli, Dielsdorf und Steinmaur. Die Finanzierung der Anlagen erfolgte durch das Aktienkapital sowie durch Baubeiträge der Gemeinden und eine von den Gemeindeversammlungen genehmigte Vereinbarung zwischen den Gemeinden Niederhasli, Dielsdorf und Steinmaur über den Bau und Betrieb der Sportanlage Erlen. Die Sportanlagen haben seit ihrer Inbetriebnahme eine grosse Bedeutung für die sportliche Betätigung sowie die Freizeitgestaltung der Bevölkerung, insbesondere der Kinder und Jugendlichen. Sie sind zu einem sozialen Treffpunkt für alle Bevölkerungsschichten und -teile geworden. Damit wurden sie in den vergangenen Jahrzehnten eine wichtige Heimstätte für diverse Sportvereine der drei Trägergemeinden. Vom Fussballclub FC Dielsdorf, über das Schwimmteam, zum Eissportverein Dielsdorf-Niederhasli EVDN, dem Eiskunstlauf EC Dielsdorf und dem Tennisclub TC Erlen. Zudem stellt die Sportanlage Erlen eine bedeutende Infrastruktur für den lokalen Schulsport dar.

Nach 50 Jahren, muss die Sportanlage Erlen dringend saniert werden, damit sie ihr breites Sportangebot – Eissport, Fussball, Schwimmen, Tennis – weiter erfüllen kann. Damit das Erlen-Sanierungspaket 2028 ausgeführt werden kann, braucht es ein Ja zu den vorliegenden Abstimmungsvorlagen.

Kostenübersicht (alle Beträge in CHF)

| Sanierungspaket 2028 | Total | Anteil Niederhasli | Anteil Dielsdorf | Anteil Steinmaur |
|---|-------------------|-------------------------------|-----------------------------|-----------------------------|
| Kostenschätzung (+/- 15% inkl. MwSt.) | 41'000'000 | | | |
| Verteilschlüssel nach Einwohnerzahl * (Basis 2024, gerundet) | | 48.0% | 33.5% | 18.5% |
| Bruttoinvestitionen (gerundet) | 41'000'000 | 19'700'000 | 13'700'000 | 7'600'000 |
| Beitrag Sportamt Kanton Zürich | - 2'000'000 | | | |
| Nettoinvestitionen (nach Abzug Subventionen, gerundet) | 39'000'000 | 18'700'000 | 13'100'000 | 7'200'000 |
| Darlehen der Trägergemeinden nach Einwohnerzahlen (Basis 2024) | | | | |

* vorbehältlich der Genehmigung des neuen IKV

Interkommunaler Vertrag (IKV)

Der Interkommunale Vertrag (IKV) ersetzt die Vereinbarung aus dem Jahr 1973. Die Stimmberechtigten aller drei Trägergemeinden müssen dem Vertrag zustimmen, damit dieser Gültigkeit erlangt. Der Vertrag regelt die Zusammenarbeit der drei Trägergemeinden für den Betrieb des Sport- und Freizeitparks Erlen. Der Vertrag ermöglicht der Sportanlage Erlen, Ausgaben für den Unterhalt eigenständig zu tätigen, welche für die Erfüllung des Leistungsauftrages der Trägergemeinden notwendig sind. Ausgaben für den Umbau eines Gebäudes können ebenfalls getätigt werden, sofern der Zweck des Gebäudes beibehalten wird.

Bei Ausgaben, die über die Erfüllung des Leistungsauftrags hinausgehen, müssen diese durch das zuständige Gemeindeorgan bewilligt werden.

Konkret bedeutet dies, dass grössere neue Ausgaben weiterhin von den Stimmberechtigten der Trägergemeinden genehmigt werden müssen. Im IKV (siehe Anhang I) ist unter Ziff. 5.2 Folgendes vermerkt:

«Beschliesst die Sportanlage Erlen AG eine grundlegende Erneuerung oder Erweiterung der bestehenden Anlage, sodass die dafür anfallenden Ausgaben mit den nach dem Gemeindegesetz als neue Ausgaben zu qualifizierenden Ausgaben vergleichbar sind, ist für die Genehmigung der Darlehen zur Finanzierung solcher Ausgaben das nach den jeweils geltenden Gemeindeordnungen der Trägergemeinden vorgesehene Gemeindeorgan (Urnenabstimmung; Gemeindeversammlung; Gemeinderat) zuständig.»

Darlehensvertrag mit der Sportanlage Erlen

Die Finanzierung der Anlagen erfolgte bislang über Investitionsbeiträge der drei Trägergemeinden Niederhasli, Dielsdorf und Steinmaur. Mit der Annahme des Interkommunalen Vertrags (IKV) soll die Finanzierung künftig über rückzahlbare und verzinsliche Darlehen der drei Trägergemeinden erfolgen, was die Kostentransparenz für die Bevölkerung wesentlich erhöht.

Die Sportanlage Erlen AG schliesst mit jeder Trägergemeinde einen Vertrag über das neue Darlehen ab. Das Darlehen wird jährlich verzinst. Der Zinssatz bestimmt sich jeweils jährlich nach dem Leitzins der Schweizerischen Nationalbank per Ende Dezember des jeweiligen Vorjahres. Für das Sanierungspaket 2028 wird mit einem

Investitionsvolumen in der Höhe von insgesamt CHF 41 Mio. gerechnet. Es liegt eine Zusage von CHF 2 Mio. des Sportamts des Kantons Zürich vor.

Der Verteilschlüssel für die Aufteilung des gesamten Investitionsvolumens basiert auf den Einwohnerzahlen der Trägergemeinden. Für die Gemeinde Dielsdorf bedeutet dies ein zusätzliches Darlehen von brutto CHF 13.7 Mio. (Einwohnerzahlen mit Basis 2024). Die Folgekosten des Sanierungspakets 2028 belaufen sich über die Laufzeit auf 2 bis 3 Steuerprozent.

Stimmen die Stimmberechtigten dem Darlehen zu, vollzieht der Gemeinderat diesen Beschluss durch Abschluss eines Darlehensvertrags mit der Erlen.

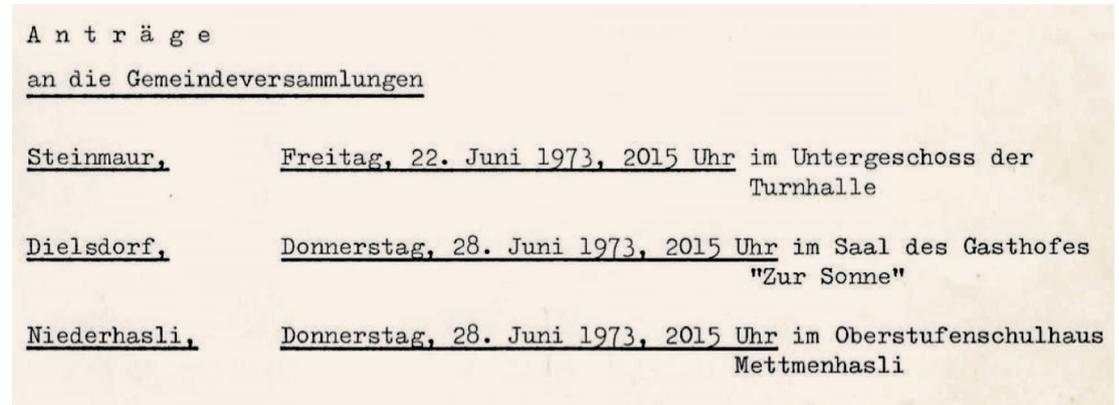
Visualisierung 1: Sanierungspaket 2028, eingehauste Eishalle



3. Ausgangslage

Die genehmigte Vereinbarung zwischen der Sportanlage Erlen und den Gemeinden

Niederhasli, Dielsdorf und Steinmaur ist über ein halbes Jahrhundert alt.



Anfangs der 1970er Jahre entschieden sich die Gemeinden Niederhasli, Dielsdorf und Steinmaur zum gemeinsamen Bau und Betrieb der regionalen Sportanlage Erlen. Gestützt auf eine Vereinbarung zwischen den drei Gemeinden wurde hierfür die Aktiengesellschaft Sportanlage Erlen AG mit einem Aktienkapital von CHF 3 Mio. gegründet. Für die Errichtung der Anlagen sah die Vereinbarung vor, dass neben dem Aktienkapital Baukostenbeiträge der Gemeinden geleistet werden. Die Gemeinden garantierten zudem die Übernahme von allfälligen Defiziten der Sportanlage Erlen AG. Die Gemeindeversammlungen der Gemeinden Niederhasli, Dielsdorf und Steinmaur stimmten im Juni 1973 der Schaffung der Sportanlage Erlen AG zu, genehmigten die entsprechende Vereinbarung zwischen den Gemeinden und bewilligten überdies das Projekt und den Kredit zur Errichtung der Sportanlage.

In den vergangenen Jahrzehnten wurde der Betrieb der Sportanlage Erlen AG durch Baukostenbeiträge für Investitionen in die Sportanlage sowie durch jährliche Betriebskostenbeiträge der drei Trägergemeinden finanziert. Die entsprechenden Gemeindebeiträge bestimmten sich aufgrund der (Gründungs-)Vereinbarung aus dem Jahr 1973. Besonders hervorzuheben: Die Kosten der Erlen sind über 50 Jahre pro Kopf

gleichgeblieben. Diese fünfzigjährige Zusammenarbeit der drei Gemeinden rund um die Sportinfrastruktur ist eine Erfolgsgeschichte.

Nun steht der nächste, dringend notwendige Schritt an: Der Betrieb und die Finanzierung der Sportanlage Erlen AG braucht eine zeitgemässe Grundlage. Im Fokus stehen notwendige Verbesserungen für, unter anderem, die Garderoben oder die intensivere Nutzung des Eisparcs und der Fussballplätze. Es sind keine wesentlichen Veränderungen im Betrieb der Sportanlage vorgesehen. Die Grundlage bildet die Leistungsvereinbarung. Sie definiert die Sport- und Freizeitangebote der Erlen, so wie sie die Bevölkerung der drei Trägergemeinden Niederhasli, Dielsdorf und Steinmaur vor über 50 Jahren erstmals entschieden hat. Die Anforderungen der Bevölkerung an die Ausgestaltung des Erlen-Angebots wurden in der Bevölkerungsumfrage 2010 bestätigt.

Es ist unumgänglich, dass auch die rechtliche Grundlage der Zusammenarbeit neu gestaltet wird. Das neue kantonale Gemeindegesetz, das Anfang 2018 in Kraft getreten ist, sieht ausdrücklich vor, dass die Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben – hier den Betrieb einer Sport- und Freizeitanlage – eine juristische Person des Privatrechts errichten können. Die Zusammenarbeit der Gemeinden

Niederhasli, Dielsdorf und Steinmaur wird daher durch den vorliegenden Interkommunalen Vertrag (IKV) auf eine Rechtsgrundlage gestellt, wie es §§ 75 ff. des Gemeindegesetzes vorsehen. Damit wird die (Gründungs-)Vereinbarung von 1973 ersetzt und teilweise erneuert, um die zukünftige Finanzierung der Sportanlage Erlen AG durch die Trägergemeinden auf eine zeitgemässe und vor allem wieder gesetzeskonforme Grundlage zu stellen. Die Gemeinderäte der drei Trägergemeinden befürworten den IKV und die Darlehen der Trägergemeinden an die Sportanlage Erlen AG. Die Darlehen der Trägergemeinden werden zur Finanzierung des Sanierungspakets 2028 benötigt.

4. Zum wesentlichen Regelungsinhalt des Interkommunalen Vertrags (IKV)

Die Gemeinden Niederhasli, Dielsdorf und Steinmaur bilden gemeinsam die Trägergemeinden der Sportanlage Erlen AG. Der IKV regelt die Beteiligungsverhältnisse der Trägergemeinden am Aktienkapital der Sportanlage sowie die Grundsätze der gemeinsamen Aufgabenerfüllung, etwa die Rechte der Trägergemeinden bei der Bestellung des Verwaltungsrates (Ziff. 2.1 und 2.2 IKV). Die Gemeindevertreter der Trägergemeinden besitzen stets die Mehrheit im Verwaltungsrat.

Ziff. 5 IKV regelt die Aufgabenfinanzierung: Angestrebt wird eine kostendeckende Eigenfinanzierung durch marktkonforme Entgelte für die Leistungsangebote des Sport- und Freizeitparks Erlen. Auch Investitionen für bauliche Massnahmen zum Erhalt und zur Erneuerung der Anlagen sollen soweit möglich durch vorhandene Eigenmittel oder durch Aufnahme von Fremdkapital oder durch (kantonale) Subventionen finanziert werden. Soweit zusätzlich erforderlich, können die Trägergemeinden der Sportanlage Erlen AG Darlehen gewähren. Ziff. 5.2 IKV regelt hierfür die Zuständigkeiten;

dabei wird an die Unterscheidung zwischen neuen und gebundenen Ausgaben gemäss kantonaler Gemeindegesetzgebung angeknüpft.

Die Trägergemeinden übernehmen ein jährliches Betriebsdefizit der Sportanlage Erlen AG, soweit das Defizit durch die im Rahmen der Leistungsvereinbarung zwischen den Gemeinden und der AG vereinbarten Rahmenbedingungen zur Führung und zum Betrieb des Sport- und Freizeitparks Erlen entstanden ist. Die Defizitbeiträge werden von den Gemeinden anteilmässig aufgrund der Einwohnerzahl getragen (Ziff. 5.3 und 6 IKV).

Der ausgearbeitete IKV wurde vom Gemeindeamt des Kantons Zürich vorgeprüft. Der IKV, vorbehalten der Zustimmung des Regierungsrates, ist genehmigungsfähig.

5. Das Sanierungspaket 2028

5.1 Ausgangslage

Eine Sportanlage in der Grösse und Qualität der Erlen hat eine durchschnittliche Lebenserwartung von ca. 75 Jahren. Mit dem Eröffnungsjahr 1976 ist sie damit bei gut 60% der Lebensdauer. In den Jahren 2012 bis 2014 wurde die Sportanlage Erlen teilsaniert. Im Wesentlichen wurde dabei das Hallenbad komplett eingehaust, die Spa-Anlage neu erstellt und die Technik modernisiert. Der ganze Bereich, der auch für wichtige Erlenvereine zur Verfügung steht (Fussball, Eiskunslaufen, Eishockey, Tennis), und die Eiswelt für die Öffentlichkeit wurden dabei nicht saniert.

5.2 Die Sanierungsnotwendigkeit

Der Verwaltungsrat der Sportanlage Erlen AG hat in den vergangenen Jahren zusammen mit der Geschäftsleitung sowie unter Beizug von Fachleuten ein Sanierungspaket ausgearbeitet. Dabei sollen ausufernde Kosten, insbesondere im Energiebereich, in den nächsten Jahrzehnten

vermieden und die Anlage an die veränderten Bedürfnisse der Vereine sowie an durch die zusätzlichen Erwartungen bezüglich Umweltverträglichkeit angepasst werden. Mit den Massnahmen sollen die Trägergemeinden vor grösseren negativen finanziellen Überraschungen geschützt und die Erlen für die nächsten Jahrzehnte fit gemacht werden.

Folgende grössere Anlageteile haben das Ende ihres Lebenszyklus erreicht

- Fussballfelder 1 und 2 (Lebensdauer von 20 Jahren weit überschritten, z. T. nicht beispielbar)
- Fehlende sanitäre Anlagen für Spielbesucherinnen und -besucher sowie Begleitpersonen
- Die Überdachung des Eisfeldes 1 (Zeltdach, End-of-life im 2025) muss zwingend erneuert werden
- Eisfelder 1 und 2 (Lebensdauer überschritten, Senkungen und Risse führen zu Korrosion am Kühlsystem)
- Offene Eisfelder sind energetisch nicht mehr zeitgemäss
- Drei Kompressoren und eine Wärmepumpe erreichen ihre Lebensdauer ebenfalls in den nächsten fünf Jahren
- Garderoben (überaltert, zu geringe Kapazität um der steigenden Anzahl Mannschaften gerecht zu werden, insbesondere auch für den höheren Anteil an Frauenmannschaften; Einführung der überfälligen Geschlechtertrennung und separater Räume für die Schiedsrichterinnen und -richter)
- Tennisinfrastruktur überaltert mit fehlenden Garderoben und Vereinslokal.

5.3 Die Sanierungsmassnahmen

Die Eishalle wird mitsamt der Bodenplatte und deren Pfählung neu als eingehautes Bauwerk erstellt, welches für zwei abgetrennte Eisfelder und eine Tribüne Platz bietet. Die kleinere Eishalle kann in abgetautem Zustand für Veranstaltungen mit bis zu 700 Personen verwendet werden. Das Scheddach (Sägezahndach) bietet eine optimale Form für die geplante Solaranlage. Das Garderobengebäude wird neu als dreistöckiges Element mit zusätzlichen Garderoben gebaut, welche für die Vereine (Eissport, Fussball, Tennis) dringend notwendig sind. Das Restaurant im Obergeschoss wird bis an die Fassade zum Eisfeld erweitert. In diesem Raum kann inskünftig das Geschehen auf den Eisfeldern direkt mitverfolgt werden. Dieser zusätzliche Raum dient den Vereinen Eissportverein Dielsdorf-Niederhasli (EVDN) und Eislaufclub Dielsdorf (ECD) ebenfalls als abtrennbares Clublokal. Im zweiten Obergeschoss ist ein adäquates Vereinslokal für den Tennisclub (TC Erlen) vorgesehen. Beide Fussballfelder werden neu erstellt und das Trainingsfeld wird vergrössert. Alle Spielfelder werden mit energiesparender LED-Beleuchtung ausgestattet und die Zäune den aktuellen Vorschriften angepasst. Ebenso werden die Tennisplätze saniert. Nach der Umsetzung des Sanierungspakets 2028 mit den entsprechenden Massnahmen wird die Sportanlage Erlen einem zeitgemässen, modernen Zustand entsprechen.

Die Kosten der Sanierung verteilen sich auf folgende Bereiche

Eissport, Schulsport, Freier Eislauf

CHF 26.0 Mio 63%

Fussball

CHF 10.3 Mio 25%

Tennis

CHF 4.8 Mio 12%

**Die Wirtschaftlichkeit der Anlage
erfährt Verbesserungen durch**

- Reduzierte Instandhaltungskosten aller Anlagenteile
- Verlängerte Nutzungszeiten
- Reduzierte Kühlenergiekosten
- Höherer Anteil an eigener Energie (Solarenergie)

Visualisierung 2: Sanierungspaket 2028, Fussballplatz und Tennisfelder



6. Finanzielle Auswirkungen des Sanierungspakets 2028

6.1 Baukosten

| Baukosten (+/- 15%) Sanierung 2028 | Kostenstand 2025 | |
|--|------------------|-------------------|
| A) Eishalle und Garderoben alle Vereine | | |
| Gebäude | CHF | 24'403'000 |
| Betriebseinrichtungen | CHF | 8'088'000 |
| Umgebung | CHF | 638'000 |
| Reserven & Nebenkosten | CHF | 2'227'000 |
| Zwischentotal Gebäude | CHF | 35'356'000 |
| MwSt. 8.1% | CHF | 2'863'836 |
| Total | CHF | 38'219'836 |
| B) Fussballplätze, Beleuchtung, Zäune, Umgebung | | |
| Hauptplatz Winternaturrasen inkl. Licht und Zaun | CHF | 700'000 |
| Trainingsplatz Kunstrasen inkl. Licht und Zaun | CHF | 1'300'000 |
| Zwischentotal Fussball | CHF | 2'000'000 |
| MwSt. 8.1% | CHF | 162'000 |
| Total | CHF | 2'162'000 |
| C) Solitärbaute Fussball | | |
| WC-Anlage mit Kanalisationsanschluss | CHF | 268'250 |
| MwSt. 8.1% | CHF | 21'728 |
| Total | CHF | 289'978 |
| D) Tennisplatz und Umgebung | | |
| Sanierung und Umbau «Allwetterplätze» Tennis Force ES | CHF | 271'750 |
| Zaun | CHF | 200'000 |
| Zwischentotal | CHF | 471'750 |
| MwSt. 8.1% | CHF | 38'212 |
| Total | CHF | 509'962 |
| Zusammenfassung | | |
| A) Eishalle und Garderoben/Lokale aller Vereine | CHF | 35'356'000 |
| B) Fussballplätze | CHF | 2'000'000 |
| C) Solitär | CHF | 268'250 |
| D) Tennisplätze | CHF | 471'750 |
| Zwischentotal | CHF | 38'096'000 |
| MwSt. 8.1% | CHF | 3'085'776 |
| Total Sanierungskosten +/- 15% | CHF | 41'181'776 |
| Rundung | CHF | 41'000'000 |

6.2 Kostenteiler der Trägergemeinden

| Kostenübersicht (alle Beträge in CHF) | | | | |
|---|-------------------|-------------------------------|-----------------------------|-----------------------------|
| Sanierungspaket 2028 | Total | Anteil Niederhasli | Anteil Dielsdorf | Anteil Steinmaur |
| Kostenschätzung (+/- 15% inkl. MwSt.) | 41'000'000 | | | |
| Verteilschlüssel nach Einwohnerzahl * (Basis 2024, gerundet) | | 48.0% | 33.5% | 18.5% |
| Bruttoinvestitionen (gerundet) | 41'000'000 | 19'700'000 | 13'700'000 | 7'600'000 |
| Beitrag Sportamt Kanton Zürich | - 2'000'000 | | | |
| Nettoinvestitionen (nach Abzug Subventionen, gerundet) | 39'000'000 | 18'700'000 | 13'100'000 | 7'200'000 |
| Darlehen der Trägergemeinden nach Einwohnerzahlen (Basis 2024) | | | | |

* vorbehältlich der Genehmigung des neuen IKV

Die Darlehen an die Sportanlage Erlen AG entsprechen in den Gemeinden Ausgaben im Verwaltungsvermögen (Investitionsrechnung). In Anlehnung an Ziff. 5.4 IKV bestimmt sich der Zinssatz jeweils jährlich nach dem Leitzins der Schweizerischen Nationalbank per Ende Dezember des jeweiligen Vorjahres.

6.3 Folgekosten

Die Folgekosten wurden gemäss Vorgaben des kantonalen Gemeindeamts (Handbuch über den

Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden) berechnet (alle Beträge in CHF inkl. MwSt.).

| Folgekosten | Total | Anteil Niederhasli | Anteil Dielsdorf | Anteil Steinmaur |
|---|--|-------------------------------|-----------------------------|-----------------------------|
| Betriebskosten | Annahme = keine Veränderung der Betriebskosten durch Neubau, allfällige Mehrkosten können durch geringere Energiekosten kompensiert werden | | | |
| Abschreibungen Nettoinvestition 30 Jahre linear | 1'400'000 | 672'000 | 469'000 | 259'000 |
| Verzinsung Darlehen 1.50% (voller Betrag ohne Rückzahlung zu Beginn der Investition) | 600'000 | 288'000 | 201'000 | 111'000 |
| Total Folgekosten Neubau | 2'000'000 | 960'000 | 670'000 | 370'000 |
| Folgekosten in Steuerprozenten (der berechtigten Steuerkraft) mit Zinsaufwand zu Beginn der Investition | | 2 bis 3% | 2 bis 3% | 2 bis 3% |

Die Folgekosten beschreiben «nur» die zusätzlichen Folgekosten des Sanierungspakets und sollten langfristig wegen den betrieblichen Optimierungen stabil bleiben.

Die bisherigen Kosten der Sportanlage Erlen AG sind in diesen Beiträgen nicht enthalten, insbesondere nicht das Betriebsdefizit und die Kapitalfolgekosten früherer Investitionen.

- Die Sportanlage Erlen AG wird künftig die Abschreibungen der Investitionen vornehmen.
- Der Abschreibungsbetrag wird Bestandteil des Betriebsdefizits sein, welches von den Gemeinden übernommen wird.
- Mit den Abschreibungen generiert die Sportanlage Erlen AG einen Cashflow, der zur Darlehensrückzahlung verwendet werden wird, dadurch sinkt die Zinslast über die Jahre stetig.
- Die Folgekosten des Sanierungspakets 2028 belaufen sich unter Berücksichtigung der sinkenden Zinslast und dem Beitrag des Sportamts Kanton Zürich auf 2 bis 3 Steuerprozent (Verzinsung des halben investierten Kapitals – damit wird der sinkenden Schulden- und Zinslast während der gesamten Nutzungsdauer Rechnung getragen).

7. Gesamtübersicht Kosten

Die heutigen jährlichen Betriebs- und Defizitbeiträge belaufen sich auf rund CHF 2 Mio. Die Abschreibungen der bisherigen Anlageteile betragen ca. CHF 1 Mio. Die zusätzlichen, jährlichen Folgekosten von rund CHF 2 Mio. für das Sanierungspaket 2028 werden, vorbehalt-

lich der Zustimmung des IKV, auf die Trägergemeinden gemäss Einwohnerzahlen (Stand 31.12. des Vorjahres) verteilt.

Es ergibt sich folgende Gesamtübersicht der Kosten für die Sportanlage Erlen nach der Sanierung 2028 (alle Beträge in CHF, gerundet):

| Gemeinde | Bisherige Betriebs- und Defizitbeiträge | Abschreibungen bisherige Anlageteile | Folgekosten Sanierungspaket 2028 | Total |
|-----------------|--|---|---|------------------|
| Niederhasli * | 960'000 | 480'000 | 960'000 | 2'400'000 |
| Dielsdorf * | 670'000 | 335'000 | 670'000 | 1'675'000 |
| Steinmaur * | 370'000 | 185'000 | 370'000 | 925'000 |
| Total | 2'000'000 | 1'000'000 | 2'000'000 | 5'000'000 |

* Einwohnerzahlen Basis 2024: Niederhasli: 48.0% / Dielsdorf: 33.5% / Steinmaur: 18.5%

Die Abschreibungsdauer für das Sanierungspaket 2028 beträgt 30 Jahre. Dessen Folgekosten entsprechen bei allen drei Gemeinden unter Berücksichtigung des Beitrags des Sportamts Kanton Zürich 2 bis 3 Steuerprozenten.

Die dringend notwendigen Sanierungen können umgesetzt werden, um die Infrastruktur zu modernisieren und die Anlage zukunftsfähig zu machen. Dies umfasst unter anderem die Einhausung der Eissporthalle, die Sanierung der Fussballfelder und Tennisanlagen sowie die Verbesserung der Garderoben und Sanitäranlagen.

7.1 Subventionen

Für die Finanzierung dieses Projektes wurde der Subventionsantrag beim Sportamt des Kantons Zürich gestellt. Es liegt eine schriftliche Zusicherung von CHF 2 Mio. vor.

Durch die neue Photovoltaik-Anlage auf der Eishalle wird bis zu 89% des Stromverbrauchs gedeckt, was langfristig Energiekosten spart und einen wichtigen Beitrag zur Umweltfreundlichkeit leistet. Die Finanzierung der Sportanlage Erlen wird rechtskonform nach neuem Gemeindegesetz geregelt und transparent in den Gemeinderechnungen ausgewiesen. Die zusätzlich wiederkehrenden Folgekosten entsprechen 2 bis 3 Steuerprozenten.

8. Fazit / Auswirkungen der Abstimmung

8.1 Folgen einer Zustimmung

Eine Zustimmung zum Interkommunalen Vertrag (IKV) ermöglicht den Weiterbetrieb der Sportanlage Erlen und sichert das bestehende Sportangebot, einschliesslich Eissport, Fussball, Tennis und Schwimmen, für kommende Generationen.

Mit der Zustimmung zum IKV bleibt der Erlenpark ein zentraler Treffpunkt für Sport und Freizeit in der Region und stärkt seine Bedeutung als Standortfaktor. Die Anlage bietet Raum für überregionale Veranstaltungen und unterstützt

Vereine sowie Schulen bei ihrer wichtigen Arbeit in der Jugendförderung. Die Investition sichert nicht nur den Fortbestand des Erlenparks, sondern trägt auch zur Lebensqualität und Gemeinschaft in den Trägergemeinden bei.

8.2 Folgen einer Ablehnung

Das Sanierungspaket kann nur finanziert und umgesetzt werden, wenn alle drei Trägergemeinden dem IKV zustimmen.

Ohne die Zustimmung zum IKV wird der Betrieb des Eisparcs der Sportanlage Erlen AG kurz- bis mittelfristig eingestellt. Dies hätte Auswirkungen auf die Energiekosten, da die Energierückgewinnung aus der Kühlung der Eisfelder ein wesentlicher Bestandteil des Energiehaushaltes der Bäder ist. Die Eissportvereine wie auch der Schulsport würden die wichtigste Grundlage für die Ausübung des Eissports verlieren. Die Kapazitäten andernorts sind äusserst beschränkt. Die Kosten für einen allfälligen Abbruch der Eisfelder von geschätzten CHF 1'000'000 müssten von den Trägergemeinden finanziert werden.

Ebenso hätte ein Verlust der Wintersportmöglichkeiten negativen Einfluss auf die Kostenrechnung in der Gastronomie, da im Winterhalbjahr die Haupteinnahmequelle in diesem Bereich wegfallen würde.

Der Schulsport umfasst über 100 Schulklassen, während einer Eissaison benutzen über 2000 Schulkinder der drei Trägergemeinden die Sportanlage Erlen. Diese Möglichkeiten, auch für den Schulsport, würden entfallen.

Bei einer Ablehnung müsste der Verwaltungsrat der Sportanlage Erlen AG zunächst zurück auf Feld 1 und mittels einer Bevölkerungsumfrage die aktuellen Bedürfnisse der Bevölkerung hinsichtlich des zukünftigen Angebots der gesamten Anlage evaluieren. Auf Grund eines neuen Leistungsauftrages würde später ein neuer Interkommunaler Vertrag und ein den neuen Bedürfnissen angepasstes Sanierungspaket ausgearbeitet. Eine Verzögerung von ca. fünf

Jahren, für die Sanierung aller betroffenen Anlagenteile, wäre zu erwarten. Auch die Sanierung der Tennis- und Fussballplätze würden nur erfolgen, wenn dies gemäss Bevölkerungsumfrage noch gewünscht wird.

9. Politische Würdigung der Gemeinderäte der drei Trägergemeinden und des Verwaltungsrates der Erlen

Ausgangslage

Der Sport- und Freizeitpark Erlen ist seit über 50 Jahren ein wichtiger Treffpunkt für die Bevölkerung der Trägergemeinden. Die Sportanlage dient einerseits der Freizeitbeschäftigung, andererseits aber auch der sportlichen Betätigung – sowohl für Einzelsportler als auch für zahlreiche Sportvereine. Diese Vereine leisten mit ihrer wichtigen Jugendarbeit einen wesentlichen Beitrag für über 500 Kinder und Jugendliche und sind damit ein unverzichtbarer Bestandteil der Jugendarbeit in den Gemeinden.

Die meisten Besucherinnen und Besucher kommen aus den drei Trägergemeinden Niederhasli, Dielsdorf und Steinmaur. Darüber hinaus genießt die Anlage auch einen guten Ruf in der Region und wird so auch von der Bevölkerung umliegender Gemeinden rege genutzt.

Die Vereinbarung aus dem Jahr 1973, welche die Zusammenarbeit zwischen den Trägergemeinden und der Sportanlagen AG regelt, ist über ein halbes Jahrhundert alt und entspricht nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben, welche mit dem Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes 2018 einige Änderungen im Bereich der überkommunalen Zusammenarbeit und deren Anstalten erfahren hat. Der neue Interkommunale Vertrag, welcher die Vereinbarung von 1973 ersetzen soll, trägt diesem Umstand Rechnung und führt dazu, dass die Zusammenarbeit mit der Sportanlage Erlen AG die rechtlichen Vorgaben des Gemeindegesetzes und des Aktienrechts erfüllt. Es schafft auch den

Rahmen, welcher eine privatrechtliche Aktiengesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben muss.

Die Anlagen des Sport- und Freizeitparks Erlen sind grundsätzlich in einem guten Zustand, einige Anlagenteile sind aber am Ende ihrer Lebenszeit angelangt. Für den sicheren Betrieb und um den heutigen, wie zukünftigen Anforderungen gerecht zu werden, ist für einige Anlagenteile eine Sanierung notwendig. Ohne diese Sanierung kann das heutige Angebot nicht weiter aufrechterhalten werden.

Das Sanierungspaket 2028, welches vom Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung der Sportanlage Erlen AG ausgearbeitet wurde, beinhaltet diese notwendigen Sanierungen. Es soll den Eispark, die Fussballplätze, den Garderobentrakt sowie die Tennisanlage für die Zukunft rüsten und den steigenden Bedürfnissen auch in Zukunft gerecht werden. Das Sanierungspaket beinhaltet keine Erweiterung des Sportangebotes. Die Sanierung dient dazu, das bestehende Angebot weiter sicherstellen zu können. Die Bevölkerung der Trägergemeinden Niederhasli, Dielsdorf und Steinmaur hatte bei der Erlen-Abstimmung Anfang der 1970er Jahre das Angebot der Erlen definiert und bestimmt. Im Rahmen einer Bevölkerungsumfrage im Jahr 2010 haben die Einwohnerinnen und Einwohner der drei Trägergemeinden wiederum bestätigt, was die Sportanlage Erlen bieten soll, insbesondere Eissport, Fussball, Tennis und Badewelt mit Spa. Diese Sport- und Freizeitangebote der Erlen sind in einer Leistungsvereinbarung verankert. Das Sanierungspaket 2028 orientiert sich an diesen Anforderungen unserer Bevölkerung.

Würdigung

Der neue Interkommunale Vertrag erfüllt die gesetzlichen Vorgaben des Gemeindegesetzes und stellt eine zeitgemässe Zusammenarbeit zwischen den Trägergemeinden und der Sportanlage Erlen AG sicher. Die Transparenz über die Kosten des Sport- und Freizeitparks Erlen wird erhöht.

Das Sanierungspaket 2028 ist notwendig, damit die Sportanlage Erlen AG das Sportangebot gemäss Leistungsauftrag für die Bevölkerung auch in Zukunft sicherstellen kann. Die zu erwartenden, jährlichen Kosten belasten die Gemeindefinanzen. Die jährlichen Kosten entsprechen ungefähr 2 bis 3 Steuerprozenten. Gleichzeitig leistet der Sport- und Freizeitpark Erlen, genauso wie die dort ansässigen Sportvereine, einen wesentlichen Beitrag in der Jugendarbeit, für eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung und stellt für die Bevölkerung der Trägergemeinden einen grossen Mehrwert dar – auch als Treffpunkt für Jung und Alt. Dadurch können Kosten in anderen Bereichen der sozialen Aufgaben reduziert werden. Die notwendige Sanierung unserer Sportanlage Erlen sichert ein gutes Sport- und Freizeitangebot, ohne zu klotzen – es ist eine Investition für uns und für die künftige Generation.

Unsere Gesellschaft wird zunehmend mit steigenden gesetzlich auferlegten Kosten konfrontiert – den Rotstift bei staatlich nicht regulierten Freizeitangeboten anzusetzen, wird sich längerfristig aber nicht rechnen und anderweitig Kosten verursachen. Die Bereitschaft, Gemeinkosten zusammen zu tragen, die nicht alle zwingend selbst in Anspruch nehmen, ist eine grosse Errungenschaft unserer Gesellschaft.

10. Antrag und Abstimmungsempfehlung Rechnungsprüfungskommission

Die Sportanlage Erlen AG erneuert seine Rechtsgrundlage, wofür der Interkommunale Vertrag erarbeitet worden ist. Der Vertrag ersetzt die Vereinbarung von 1973 zwischen den drei Trägergemeinden Niederhasli, Dielsdorf und Steinmaur. Die vertraglichen Regelungen der Sportanlage Erlen AG werden den übergeordneten Vorgaben des neuen kantonalen Gemeindegesetzes angepasst. Unter anderem werden die effektiven Kosten der Sportanlage künftig transparent in den Gemeinderechnungen ausgewiesen und diverse Regelungen werden präzisiert.

Weiter plant die Sportanlage Erlen AG, das Sanierungspaket 2028 zu realisieren, mit Kosten von CHF 41 Mio. Die Investitionen sind notwendig, damit die Sportanlage den heute bestehenden Leistungsauftrag weiterhin erfüllen kann. Das Sanierungspaket 2028 soll über Darlehen der drei Trägergemeinden finanziert werden, aufgeteilt im Verhältnis der Einwohnerzahlen (Darlehen Gemeinde Dielsdorf: CHF 13.7 Mio.). Die beiden Eisfelder sollen saniert und dabei aus energetischen Gründen eine Halle gebaut werden, die Fussballplätze sollen saniert und ein Kunstrasenfeld erstellt, der Garderobentrakt saniert und ausgebaut sowie die Tennisplätze erneuert werden. Zudem soll die Toiletteninfrastruktur verbessert und Clubräume erstellt werden.

Die Gemeinderäte der drei Trägergemeinden haben den Interkommunalen Vertrag und die Gewährung der Darlehen für das Sanierungspaket 2028 mit einem Gesamtbetrag von CHF 41 Mio. zuhanden der Urnenabstimmung vom 28.09.2025 verabschiedet. Alle drei Gemeinderäte empfehlen den Stimmberechtigten, die beiden Vorlagen anzunehmen. Der Gemeinderat Dielsdorf hat die Vorlagen am 16.06.2025 verabschiedet und die wesentlichen Unterlagen der Rechnungsprüfungskommission Dielsdorf bereits vorgängig am 05.06.2025 zur Prüfung überwiesen. Folgende zwei Fragen werden der Dielsdorfer Stimmbevölkerung an der Urnenabstimmung vom 28.09.2025 gestellt:

- Wollen Sie dem Interkommunalen Vertrag betreffend den Betrieb des Sport- und Freizeitparks Erlen durch die Sportanlage Erlen AG zwischen den Gemeinden Niederhasli, Dielsdorf und Steinmaur zustimmen?
- Stimmen Sie der Gewährung eines Darlehens in der Höhe von CHF 13.7 Mio. an die Sportanlage Erlen AG im Zusammenhang mit dem Sanierungspaket 2028 zu?

Gemäss ihrem Auftrag hat die Rechnungsprüfungskommission Dielsdorf die Vorlagen in finanzpolitischer Hinsicht geprüft. Der Interkommunale Vertrag und die Gewährung des Darlehens von CHF 13.7 Mio. sind finanzrechtlich zulässig, rechnerisch richtig und finanziell angemessen. Der Stimmbevölkerung wird deshalb die Zustimmung zu beiden Vorlagen beantragt.

Beschluss

1. Die Rechnungsprüfungskommission Dielsdorf nimmt den Interkommunaler Vertrag zur Kenntnis. Die RPK stellt fest, dass die Gewährung des Darlehens über CHF 13.7 Mio. für einen zeitgemässen Substanzerhalt der Sportanlage Erlen verwendet wird und es sich beim Vorhaben nicht um eine Erweiterung handelt. Dies wird voraussichtlich kurz- bis mittelfristig zu einer Steuererhöhung von ca. 2–3% in der Gemeinde Dielsdorf führen.
2. Die nachfolgend genannten beiden Vorlagen betreffend die Sportanlage Erlen AG
 - Interkommunaler Vertrag betreffend den Betrieb des Sport- und Freizeitparks Erlen durch die Sportanlage Erlen AG zwischen den Gemeinden Niederhasli, Dielsdorf und Steinmaur
 - Gewährung eines Darlehens in der Höhe von CHF 13.7 Mio. an die Sportanlage Erlen AG im Zusammenhang mit dem Sanierungspaket 2028

sind finanzrechtlich zulässig, rechnerisch richtig und finanziell angemessen. Die Rechnungsprüfungskommission Dielsdorf beantragt der Stimmbevölkerung, den beiden oben genannten Vorlagen an der Urnenabstimmung vom 28.09.2025 zuzustimmen.

Dielsdorf, 30. Juni 2025

Rechnungsprüfungskommission Dielsdorf

Der Präsident:

Jürg Meier

Der Aktuar:

Patrick Brunschwiler

11. Antrag und Abstimmungsempfehlung Gemeinderat

Unter Berücksichtigung aller voranstehenden Überlegungen empfiehlt der Gemeinderat der Bevölkerung die Zustimmung zu:

- Interkommunaler Vertrag (IKV)
- Gewährung eines Darlehens in der Höhe von CHF 13.7 Mio. an die Sportanlage Erlen AG im Zusammenhang mit dem Sanierungspaket 2028

Dielsdorf, 16. Juni 2025

Namens des Gemeinderates Dielsdorf

Der Vizepräsident:

Severin Huber

Der Schreiber:

Nando Nussbaumer

I. Anhang I: Interkommunaler Vertrag (Wortlaut)

Interkommunaler Vertrag zwischen der politischen Gemeinde Niederhasli und der politischen Gemeinde Dielsdorf und der politischen Gemeinde Steinmaur

betreffend den Betrieb des Sport- und Freizeitparks Erlen durch die Sportanlage Erlen AG

Präambel

Die Gemeinden Niederhasli, Dielsdorf und Steinmaur haben 1973 die Sportanlage Erlen AG mit Sitz in Dielsdorf ZH errichtet. Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb des Sport- und Freizeitparks Erlen der Gemeinden Niederhasli, Dielsdorf und Steinmaur. Die Finanzierung der Anlagen erfolgte durch das Aktienkapital sowie durch Baubeiträge der Gemeinden nach Massgabe von Ziff. 3 und 4 der 1973 von den Gemeindeversammlungen genehmigten Vereinbarung zwischen den Gemeinden Niederhasli, Dielsdorf und Steinmaur über den Bau und Betrieb der Sportanlage Erlen (vgl. Weisung Regionale Sportanlage Erlen vom 18. Mai 1973 zuhanden der Gemeindeversammlungen Niederhasli, Dielsdorf und Steinmaur).

Die Zusammenarbeit der Gemeinden Niederhasli, Dielsdorf und Steinmaur wird durch den vorliegenden Interkommunalen Vertrag auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt, wie es die §§ 75 ff. des am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen neuen Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (LS 131.1) vorschreiben. Damit wird die (Gründungs-) Vereinbarung von 1973 ersetzt und teilweise erneuert, um die zukünftige Finanzierung der Sportanlage Erlen AG durch die Trägergemeinden auf eine zeitgemässe Grundlage zu stellen.

1. Vertragsgegenstand

Dieser Interkommunale Vertrag bildet die Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit der Gemeinden Niederhasli, Dielsdorf und Steinmaur beim Betrieb des Sport- und Freizeitparks Erlen durch die im Jahr 1973 gemeinsam errichtete Sportanlage Erlen AG.

Die Sportanlage Erlen AG bezweckt den Betrieb und die Sanierung sowie bauliche Erweiterung eines Sport- und Freizeitparks und erfüllt für die Gemeinden Niederhasli, Dielsdorf und Steinmaur diese öffentliche Aufgabe. Die Gesellschaft kann mit Dritten vertraglich zusammenarbeiten oder sich an juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts beteiligen. Die Gesellschaft kann für einzelne Aufgaben Tochtergesellschaften mit einer Mehrheits- oder Minderheitsbeteiligung errichten, insbesondere für den Bau von Anlagen oder den Betrieb oder die Verwaltung des Sportzentrums oder eines Teils davon.

Die Vorschriften dieses Interkommunalen Vertrags gehen sämtlichen zwischen den Gemeinderäten der Trägergemeinden abgeschlossenen Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Sportanlage Erlen AG vor.

2. Trägergemeinden der Aktiengesellschaft, Beteiligung am Aktienkapital und gemeinsame Aufgabenerfüllung

2.1. Trägergemeinden

Die Gemeinden Niederhasli, Dielsdorf und Steinmaur bilden die Trägergemeinden der Sportanlage Erlen AG.

Das Aktienkapital beträgt CHF 3'000'000. Die Gemeinden sind Aktionäre der Gesellschaft und wie folgt an der Sportanlage Erlen AG beteiligt:

| | |
|----------------------|------------------------|
| Gemeinde Dielsdorf | 11'052 Aktien (36.84%) |
| Gemeinde Niederhasli | 11'097 Aktien (36.99%) |
| Gemeinde Steinmaur | 4'359 Aktien (14.53%) |

Die Trägergemeinden sind verpflichtet, gestützt auf diesen Interkommunalen Vertrag die Kapital- und Stimmrechtsmehrheit an der Sportanlage Erlen AG zu halten. Eine Trägergemeinde darf

höchstens 30% ihres Aktienanteils an der Sportanlage Erlen AG an private Dritte verkaufen. Die Statuten der Sportanlage Erlen AG müssen eine Beschränkung für die Übertragung des Eigentums an den Aktien enthalten, wonach die Gesellschaft jeweils ihre Zustimmung geben muss und diese Zustimmung abzulehnen ist, wenn dadurch die Kapital- und Stimmrechtsmehrheit der Trägergemeinden verloren ginge oder eine Trägergemeinde mehr als die zulässigen 30% ihres Aktienanteils an private Dritte verkaufen würde.

Die Trägergemeinden können eine Erhöhung des Aktienkapitals der Sportanlage Erlen AG beschliessen, wenn das nach Massgabe der Zuständigkeitsvorschriften in den Gemeindeordnungen zuständige Gemeindeorgan die für die Gemeinde anfallenden neuen Ausgaben bewilligt. Das erhöhte Aktienkapital ist unter Vorbehalt der Bezugsrechte privater Aktionäre gemäss vorstehendem Absatz 2 anteilmässig von den Trägergemeinden zu zeichnen.

2.2 Gemeinsame Aufgabenerfüllung

Die Zusammenarbeit der Trägergemeinden bezweckt den Betrieb, die Sanierung sowie bauliche Erweiterung des Sport- und Freizeitparks Erlen im Sinne von Ziff. 1. dieses Vertrags durch eine gemeinsam gehaltene gemeinnützige Aktiengesellschaft gemäss den Art. 620 ff. Obligationenrecht. Die Aktiengesellschaft wird als Sportanlage Erlen AG firmiert.

Die Sportanlage Erlen AG bezweckt den Betrieb und die Sanierung sowie bauliche Erweiterung eines Sport- und Freizeitparks und erfüllt für die Gemeinden Niederhasli, Dielsdorf und Steinmaur diese öffentliche Aufgabe. Die Gesellschaft kann mit Dritten vertraglich zusammenarbeiten oder sich an juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts beteiligen.

Die Gesellschaft kann für einzelne Aufgaben Tochtergesellschaften mit einer Mehrheits- oder Minderheitsbeteiligung errichten, insbesondere für den Bau von Anlagen oder den Betrieb oder die Verwaltung des Sportzentrums oder eines Teils davon.

In den Statuten der Aktiengesellschaft muss den Gemeinderäten der Trägergemeinden in Anwendung von Art. 762 Obligationenrecht das Recht eingeräumt werden, mindestens fünf Mitglieder des Verwaltungsrats der Sportanlage Erlen AG abzuordnen. Der separate Anspruch der Gemeinden auf Abordnung von Vertretungen erfolgt im Verhältnis von deren Einwohnerzahlen. Die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder durch Vertreter der Trägergemeinden muss stets gewahrt sein.

Jede Gemeinde bestimmt selber die Personen, welche sie im Verwaltungsrat vertreten. Im Übrigen berücksichtigen die Trägergemeinden bei der Ausübung ihrer Aktionärsrechte in der Generalversammlung insbesondere was folgt:

- Wahlkriterien für die Mitglieder des Verwaltungsrats des Sportanlage Erlen AG sind betriebswirtschaftliche bzw. unternehmerische und branchenspezifische Fachkompetenz, Führungserfahrung und Verständnis für den Service Public.
- Die Beschlussfassung über die Genehmigung eines Bilanzgewinns (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4 Obligationenrecht) ist auf eine langfristige Substanzerhaltung und eigenständige Finanzkraft der Sportanlage Erlen AG auszurichten. Ein jährlicher Ertragsüberschuss wird den Reserven der Sportanlage Erlen AG zugewiesen. Dividenden dürfen nur aus dem Bilanzgewinn und aus hierfür gebildeten Reserven ausgerichtet werden und sind auf maximal 6% des nominellen Aktienkapitals pro Jahr beschränkt.

3. Eigentumsverhältnisse

Die Sportanlage Erlen AG betreibt die Sportanlagen, die aufgrund eines Baurechts der Trägergemeinde Dielsdorf in ihrem Eigentum stehen. Die Sportanlage Erlen kann die Sportanlage bzw. das Baurecht oder Teile davon verkaufen und vom Käufer zum weiteren Betrieb der Sportanlage zurückmieten. In beiden Fällen ist sicherzustellen, dass die Aufgabenerfüllung gemäss

Ziffer 2 Abs. 2 in jedem Punkt und integral gewahrt bleibt und die Leistungsvereinbarung gemäss Ziffer 6 erfüllt wird.

4. Beteiligung weiterer Gemeinden

Die Beteiligung von weiteren politischen Gemeinden an der Sportanlage Erlen AG setzt die Änderung dieses Interkommunalen Vertrages, insbesondere der Bestimmungen über die Höhe und die Beteiligung am Aktienkapital der Sportanlage Erlen AG, die Aufgabenfinanzierung sowie die Beendigung der gemeinsamen Aufgabenerfüllung voraus.

Eine solche Änderung des Interkommunalen Vertrages bedarf der Zustimmung der Trägergemeinden nach Massgabe der Vorschriften des Gemeindegesetzes.

5. Aufgabenfinanzierung

5.1 Grundsätze

Die Sportanlage Erlen AG führt den Betrieb des Sport- und Freizeitparks Erlen als Dienstleistungsunternehmen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten; sie strebt eine kostendeckende Eigenfinanzierung an durch marktkonforme Entgelte für ihre Leistungsangebote.

Im Übrigen erfolgt die Finanzierung durch Darlehen und Leistungsabgeltungen der Trägergemeinden gemäss nachfolgenden Ziffern 5.2 und 5.3.

5.2 Darlehen der Trägergemeinden

Soweit Investitionen für bauliche Massnahmen zum Erhalt und zur Erneuerung der Anlagen der Sportanlage Erlen AG nicht durch diese selbst aus vorhandenen Eigenmitteln oder durch Aufnahme von Fremdkapital oder durch (kantonale) Subventionen finanziert werden können, können die Trägergemeinden der Sportanlage Erlen AG Darlehen gewähren und zwar wie folgt: Die Sportanlage Erlen AG erstellt einen Investitionsplan; dieser berücksichtigt die Vorgaben der Leistungsvereinbarung (vgl. Ziffer 6 dieses Interkommunalen Vertrages).

Die durch die einzelnen Trägergemeinden gewährten Darlehen für das gesamte Investitionsvolumen eines bestimmten Bauvorhabens berechnen sich in der Regel anteilmässig aufgrund der Einwohnerzahl der Gemeinden per 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres.

Die von den Trägergemeinden einzuräumenden Darlehen stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung bzw. Genehmigung der darlehensgewährenden Gemeinde bzw. ihrer nach den Gemeindeordnungen bzw. diesem Interkommunalen Vertrag für die Bewilligung neuer Ausgaben zuständigen Gemeindeorgane:

- Bauliche Massnahmen zum Erhalt und der Renovation der bestehenden Anlagen sind aufgrund der 1973 erfolgten Zustimmungen der Gemeindeversammlungen der Trägergemeinden zur Projektgenehmigung und Kreditbewilligung für die Bauetappe Sportanlage Erlen, umfassend Hallenbad, Freibad, Kunsteisbahn, Restaurant, zugehörige Neben- und Aussenanlagen als notwendige und mit gebundenen Ausgaben (vgl. § 103 Gemeindegesetz) vergleichbare Ausgaben zu qualifizieren. Zuständig für die Genehmigung von Darlehen zur Finanzierung von solchen Ausgaben sind in den Trägergemeinden deren Gemeindevorstände.
- Beschliesst die Sportanlage Erlen AG eine grundlegende Erneuerung oder Erweiterung der bestehenden Anlage, sodass die dafür anfallenden Ausgaben mit den nach dem Gemeindegesetz als neue Ausgaben zu qualifizierenden Ausgaben vergleichbar sind, ist für die Genehmigung der Darlehen zur Finanzierung solcher Ausgaben das nach den jeweils geltenden Gemeindeordnungen der Trägergemeinden vorgesehene Gemeindeorgan (Urnenabstimmung; Gemeindeversammlung; Gemeinderat) zuständig.

Die Darlehen sind in den Rechnungen der Trägergemeinden nach Massgabe der geltenden finanzhaushaltsrechtlichen Bestimmungen gemäss Gemeindegesetz und Gemeindeverordnung aufzuführen. Die Darlehen sind von der

Sportanlage Erlen AG zu verzinsen und zu amortisieren. Der jährliche Zinssatz berechnet sich nach dem Leitzins der Schweizerischen Nationalbank per Ende Dezember des jeweiligen Vorjahres. Die Amortisationsrate der Darlehen wird zwischen den Parteien jeweils spätestens bis zum 30. Oktober für das Folgejahr festgelegt.

5.3 Defizitbeiträge

Grundsätzlich werden die der Sportanlage Erlen AG zur Verfügung stehenden Betriebsbeiträge in der Leistungsvereinbarung festgehalten und diese sollten nicht erhöht werden. Die Trägergemeinden sind über die mit der Leistungsvereinbarung festgelegten Betriebsbeiträge hinaus verpflichtet, ein allfälliges jährliches Betriebsdefizit der Sportanlage Erlen AG zu übernehmen, soweit das Defizit durch die im Rahmen der Leistungsvereinbarung (vgl. Ziffer 6 dieses Interkommunalen Vertrages) festgelegten Rahmenbedingungen zur Führung und zum Betrieb der Sportanlage Erlen AG entstanden ist.

Die Betriebsbeiträge und allfällige Defizitbeiträge werden von den Trägergemeinden anteilmässig aufgrund der Einwohnerzahl der Gemeinden am 31. Dezember des dem Beitragsjahr vorangehenden Betriebsjahrs an die Sportanlage Erlen AG ausgerichtet.

5.4 Umwandlung getätigter Investitionsbeiträge in Darlehen

Die von den Trägergemeinden getätigten Bau- bzw. Investitionsbeiträge zugunsten der Sportanlage Erlen AG nach Massgabe von Ziff. 3 und 4 der 1973 von den Gemeindeversammlungen genehmigten Vereinbarung zwischen den Gemeinden Niederhasli, Dielsdorf und Steinmaur über den Bau und Betrieb der Sportanlage Erlen werden per 1. Januar 2026 in Darlehen umgewandelt. Der Wert der Investitions- bzw. Baubeiträge, die in Darlehen umgewandelt werden, ergibt sich aus der Bewertung der Anlagen per 31. Dezember 2025 auf der Basis der effektiven Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen, die aufgrund

der von der Sportanlage Erlen AG festgelegten Nutzungsdauer zu ermitteln sind. Das Verhältnis der geleisteten Investitions- bzw. Baubeiträge ergibt den Anteil der einzelnen Gemeinden am Darlehen. Jede Trägergemeinde schliesst hierfür mit der Sportanlage Erlen AG einen Vertrag betreffend die Umwandlung von Investitionsbeiträgen in Darlehen ab. Die Kompetenz für den Abschluss des genannten Vertrages liegt beim Gemeinderat der jeweiligen Trägergemeinde. Das Darlehen ist durch jährliche Amortisationszahlungen innert 10 Jahren zurückzuzahlen. Der jährliche Amortisationsbeitrag des Darlehens wird jeweils bis spätestens Ende Februar des laufenden Kalenderjahres zwischen den Parteien des Darlehensvertrages festgelegt, wobei der Grundsatz gilt, dass das gesamte Darlehen innert 10 Jahren zurückbezahlt werden muss. Das Darlehen ist ab dem 1. Januar 2026 jährlich zu verzinsen. Der Zinssatz bestimmt sich jeweils jährlich nach dem Leitzins der Schweizerischen Nationalbank per Ende Dezember des jeweiligen Vorjahres.

6. Leistungsvereinbarung

Die Gemeinderäte der Trägergemeinden schliessen mit der Sportanlage Erlen AG jährlich eine Leistungsvereinbarung ab. Die Leistungsvereinbarung kommt zustande, wenn die Gemeindevorstände aller Trägergemeinden zustimmen. In der Leistungsvereinbarung werden das Leistungsangebot der Sportanlage Erlen AG zugunsten der Bevölkerung der Trägergemeinden näher bestimmt und die jährlichen Betriebsbeiträge, den die Trägergemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen an die Sportanlage Erlen AG leisten, festgelegt.

7. Haftung

Die Trägergemeinden haften nach der Sportanlage Erlen AG subsidiär für deren Verbindlichkeiten nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

Der Haftungsanteil der Trägergemeinden im Innenverhältnis richtet sich nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen.

8. Aufsicht

Die Sportanlage Erlen AG untersteht der Aufsicht der Gemeinderäte der Trägergemeinden. Der Verwaltungsrat der Sportanlage Erlen AG erstattet den Gemeinderäten der Trägergemeinden mindestens einmal jährlich nach der Erstellung des Jahresabschlusses schriftlich Bericht über den laufenden Betrieb und die aktuellen Zahlen. Der Berichterstattung sind die jeweilige Jahresrechnung und der Bericht der Revisionsstelle beizulegen.

Bei ausserordentlichen Ereignissen erstattet der Verwaltungsrat unverzüglich ausserordentlich Bericht an die Gemeinderäte der Trägergemeinden und informiert diese über das jeweilige Ereignis und die geplanten Massnahmen.

9. Revisionsstelle

Die Sportanlage Erlen verfügt über eine Revisionsstelle nach Massgabe der aktienrechtlichen Vorschriften, die eine eingeschränkte Revision durchführt.

10. Änderung und Auflösung des Interkommunalen Vertrags

Beantragt der Verwaltungsrat der Sportanlage Erlen AG eine Änderung oder Auflösung des Interkommunalen Vertrags, so legen alle Trägergemeinden auf Antrag ihres zuständigen Gemeindeorgans die Vorlage ihren Stimmberechtigten an der Urne vor. Das zuständige Gemeindeorgan gibt eine Abstimmungsempfehlung ab.

Die Urnenabstimmungen finden in allen Trägergemeinden zum gleichen Zeitpunkt statt.

11. Beendigung der gemeinsamen Aufgabenerfüllung

11.1 Auflösung der Sportanlage Erlen AG

Die Auflösung der Sportanlage Erlen AG setzt die Auflösung dieses Interkommunalen Vertrags voraus, indem alle Trägergemeinden der Auflösung je an der Urne zustimmen. Liegt ein solcher Auflösungsbeschluss vor, wird die Sportanlage

Erlen AG nach Massgabe der aktienrechtlichen Vorschriften liquidiert. Die Verteilung des Erlöses der Liquidation unter den Trägergemeinden erfolgt anteilmässig aufgrund der Beteiligungen der Gemeinden am Aktienkapital. Die gemäss Baurechtsvertrag von der politischen Gemeinde Dielsdorf von der Sportanlage Erlen AG im Baurecht übernommenen Grundstücke fallen zusammen mit den darauf erstellten Bauten und Anlagen an die betreffende Eigentümerin zurück.

Die Eigentümerin des jeweils baurechtsbelasteten Grundstücks entschädigt die anderen Trägergemeinden für die gemeinsam finanzierten Bauten und Anlagen nach dem Verteilschlüssel von Ziffer 5.2 dieses Interkommunalen Vertrags, d. h. anteilmässig aufgrund der Einwohnerzahlen der Gemeinden per 31. Dezember des jeweiligen Vorjahrs, für den effektiven Anlagerestwert (Verkehrswert), sofern und soweit kein (vollständiger) Rückbau der im Baurecht erstellten Bauten und Anlagen erfolgt. Die Entschädigungszahlungen für die allfällige Übernahme der Bauten und Anlagen nach der Aufhebung des Baurechts werden im Rahmen der Verteilung des Erlöses der Liquidation angerechnet. Wenn die Entschädigungszahlungen die Erlösansprüche einzelner Gemeinden übersteigen, hat die profitierende Gemeinde die anderen Gemeinden zusätzlich in diesem Umfang zu entschädigen.

Im Fall der Liquidation der Sportanlagen Erlen AG hat die Gemeinde Dielsdorf unabhängig vom bestehenden Baurechtsvertrag das Recht, den Rückbau sämtlicher Bauten und Anlagen der Sportanlagen Erlen zu verlangen. In diesem Fall werden die Rückbaukosten in erster Linie von der Sportanlage Erlen AG getragen. Ist diese ganz oder teilweise dazu nicht in der Lage, werden die verbleibenden Rückbaukosten von allen Trägergemeinden nach dem Verteilschlüssel von Ziffer 5.2 dieses Interkommunalen Vertrages getragen.

11.2 Einseitige Kündigung durch eine Trägergemeinde

Eine Trägergemeinde kann unter Wahrung einer 2-jährigen Kündigungsfrist diesen Inter-

kommunalen Vertrag auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Zuständigkeit zur Ausübung des Kündigungsrechts einer Trägergemeinde bestimmt sich nach Massgabe der Gemeindeordnung bzw. des Gemeindegesetzes. Im Fall einer solchen einseitigen Kündigung durch eine Trägergemeinde entscheiden die anderen Trägergemeinden je an der Urne, ob sie den Betrieb von einzelnen Anlagen oder der gesamten Sportanlage durch die Sportanlage Erlen AG weiterführen wollen. Entscheiden die anderen Trägergemeinden, den gesamten Betrieb nicht weiterzuführen, wird die Sportanlage Erlen AG gemäss Ziffer 11.1 dieses Interkommunalen Vertrages aufgelöst.

Entscheiden die anderen Trägergemeinden, den Betrieb ganz oder teilweise weiterzuführen, übernehmen sie die Aktien der kündigenden Trägergemeinde und entscheiden gemeinsam, was mit dem nicht weiterzuführenden Betrieb bzw. den nicht mehr benötigten Anlagen geschieht. Die Entschädigung für die Aktienübernahme wird nach dem inneren Wert der Aktien bemessen.

Diese Bestimmung gilt analog, wenn mehrere, aber nicht alle Trägergemeinden einseitig kündigen oder wenn nur eine Trägergemeinde sich für den Weiterbetrieb der Sportanlage Erlen AG entscheidet.

12. Inkrafttreten

Dieser Interkommunale Vertrag tritt nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Gemeinden Niederhasli, Dielsdorf und Steinmaur auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Der Interkommunale Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrats.

Dieser Interkommunale Vertrag ersetzt die Vereinbarung zwischen den politischen Gemeinden Niederhasli, Dielsdorf und Steinmaur aus dem Jahr 1973.